

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

EheG § 48 Abs. 2

Der beklagte Ehegatte kann der Scheidung auch dann widersprechen, wenn die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend auf einem ehewidrigen Verhalten des Klägers beruht, für das dieser wegen einer krankhaften Störung seiner Geistestätigkeit nicht oder nicht voll verantwortlich ist. Der krankhafte Geisteszustand des Klägers kann jedoch für die Bewertung der sonstigen als Zerrüttungsursachen in Betracht kommenden Umstände, insbesondere des Verhaltens des beklagten Ehegatten, mitbestimmend sein (vgl. RGZ 163, 338).

BGH, Urt. v. 27. Februar 1963 - IV ZR 198/62

O L G Nürnberg
L G Nürnberg-Fürth

IV ZR 198/62

Verkündet am
27. Februar 1963

Oechsler, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Zollsekretärs i. R. Eduard G [REDACTED], M [REDACTED],
Sch [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

seine Ehefrau Berta G [REDACTED] geb. W [REDACTED] gesch. No [REDACTED],
O [REDACTED] b. N [REDACTED], Nr. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 20. Februar 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Raske, Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 24. Mai 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben am 31. Januar 1952 miteinander die Ehe geschlossen, aus der keine Kinder hervorgegangen sind. Beide sind deutsche Staatsangehörige. Der Kläger ist am ■. ■■■■■ 1903, die Beklagte am ■. ■■■■■ 1921 geboren. Beide waren bereits früher einmal verheiratet. Der Kläger hat aus seiner ersten Ehe 7 Kinder. Beim Tode seiner ersten Ehefrau, die am 9. April 1949 verstarb, war das jüngste Kind 1 Jahr alt. Die Beklagte hat aus ihrer ersten geschiedenen Ehe einen am ■. ■■■■■ 1944 geborenen Sohn. Bereits vor der Eheschliessung, etwa ein halbes Jahr nach dem Tode der ersten Ehefrau des Klägers, war die Beklagte mit ihrem Sohn als Wirtschaftlerin zum Kläger gezogen, der bald darauf in M■■■■■ eine Wohnung erhielt.

Der Kläger hat von seinem 20. Lebensjahr bis zum Jahre 1936 in der Reichswehr gedient. Nach seiner Entlassung wurde er in den Dienst der Reichsfinanzverwaltung, und zwar in den Zolldienst, übernommen. Während des zweiten Weltkrieges wurde er wieder zum Wehrdienst einberufen und im Jahre 1945 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Im Jahre 1946 trat er wieder in den Zolldienst ein. Am 1. Februar 1952 wurde er, weil er aus gesundheitlichen Gründen (Gehirnembolie, cerebrale Durchblutungsstörungen) nicht mehr dienstfähig war, als Zollsekretär in den Ruhestand versetzt.

Zur Zeit der Eheschliessung war die Beklagte Eigentümerin eines unbebauten Grundstücks in C■■■■■ bei N■■■■■. In den folgenden Jahren wurde auf diesem Grundstück teilweise mit Mitteln und unter Mitarbeit des Klägers ein Wohnhaus errichtet, in das die Parteien am 15. August 1956 einzogen. Die M■■■■■ Wohnung wurde jedoch vom Kläger beibehalten und untervermietet.



Am 9. Oktober 1955 hatte die Beklagte dem Kläger einen hälftigen Anteil an diesem Grundstück übertragen. Am 8. Oktober 1959 hat die Beklagte diesen Anteil gegen Zahlung eines Kaufpreises von 10.000 DM und Übernahme der vollen Grundstückslasten vom Kläger zurück erworben.

Am 27. Dezember 1956 kam es zwischen der am 1. [REDACTED] 1940 geborenen Tochter Gertrud des Klägers und der Beklagten - nach Behauptung der Beklagten wegen des Verhältnisses der Tochter zu einem jungen Mann - in der Wohnung in O [REDACTED] zu einer Auseinandersetzung, in die auch der Kläger eingriff. Der Kläger, der nach seiner Angabe Boxen und Jiu-Jitsu gelernt hat, schlug dabei der Beklagten mit Faustschlägen ins Gesicht, so daß sie aus Mund und Nase blutete und zu Boden stürzte. Sie wurde von dem herbeigerufenen Arzt ins Krankenhaus in L [REDACTED] eingewiesen, wo sie bis zum 14. Januar 1957 behandelt wurde (Bl. 214, 227, 228 GA). Während die Beklagte im Krankenhaus lag, verließ der Kläger ohne sich um sie zu kümmern, am 3. Januar 1957 mit seinen Töchtern Erika und Gertrud die Wohnung in O [REDACTED] und zog wieder in die M [REDACTED] Wohnung. Seitdem leben die Parteien getrennt. Die Beklagte wohnt noch mit ihrem Sohn auf dem Grundstück in O [REDACTED], das sie im November 1959 an die Eheleute Wi [REDACTED] verkauft hat, um die drohende Zwangsversteigerung des Grundstücks abzuwenden.

Der letzte eheliche Verkehr zwischen den Parteien hat im Herbst 1956 stattgefunden.

Im August 1957 erhob der Kläger erstmalig Klage auf Scheidung der Ehe unter Berufung auf § 43 EheG. Die Klage wurde ebenso wie die in der Berufungsinstanz von der Beklagten

erhobene Scheidungswiderklage durch Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 14. Juli 1959 rechtskräftig abgewiesen. Nach dem Erlaß dieses Urteils ließ die Beklagte durch ein Schreiben ihres Anwalts vom 7. August 1959 den Kläger auffordern, die häusliche Gemeinschaft entweder in M[REDACTED] oder in O[REDACTED] wiederherzustellen. Der Kläger lehnte diese Aufforderung mit Schreiben vom 16. August 1959 ab.

Die vorliegende, im Dezember 1960 erhobene zweite Scheidungsklage hat der Kläger ebenfalls in erster Linie auf § 43 EheG, hilfsweise auf § 48 EheG, gestützt. Durch Urteil des Landgerichts wurde die Ehe nach Beweiserhebung aus beiderseitigem Verschulden geschieden und ausgesprochen, daß die Schuld der Beklagten überwiege. Auf die Berufung der Beklagten wurde dieses Urteil vom Oberlandesgericht nach weiterer Beweiserhebung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat schwere Eheverfehlungen, insbesondere ehewidrige Beziehungen der Beklagten zu anderen Männern, wie sie der Kläger behauptet hatte, nicht für erwiesen erachtet.

Zu dem auf § 48 EheG gestützten Scheidungsbegehren hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft zwischen den Parteien seit dem 3. Januar 1957, also länger als drei Jahre, aufgehoben und die Ehe so tiefgreifend zerrüttet sei, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten sei. Damit seien, so hat das Oberlandesgericht ausgeführt, die Scheidungsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG gegeben. Das Scheidungsbegehren des Klägers müsse jedoch an dem begründeten Widerspruch der Beklagten scheitern, denn die Zerrüttung der Ehe beruhe mindestens überwiegend auf dem

Verschulden des Klägers; es könne auch nicht festgestellt werden, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und die zumutbare Bereitschaft fehle, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren weiter.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsurteil, in dem die Revision nicht zugelassen ist, unterliegt gemäß § 547 Abs. 1 ZPO nur insoweit der Anfechtung durch die Revision und der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, als es sich um die Frage handelt, ob der von der Beklagten gegen die Scheidung der Ehe aus § 48 EheG erhobene Widerspruch begründet ist (Urteil des Senats FamRZ 1963, 31) und Urteil vom 16. 1.1963 - IV ZR 110/62

Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit des Widerspruchs der Beklagten im wesentlichen wie folgt begründet:

Bei der Prüfung der Frage des überwiegenden Verschuldens sei in erster Linie das Verhalten der beiden Parteien in der Zeit nach Erlaß des den Vorprozeß abschliessenden Endurteils vom 14. Juli 1959, durch das Klage und Widerklage abgewiesen worden seien, ins Auge zu fassen, wenn auch das frühere Verhalten der Parteien, das Gegenstand des Vorprozesses gewesen sei, dabei nicht außer acht gelassen werden dürfe, soweit es für die heute bestehende tiefe Zerrüttung

der Ehe und die Frage der Zumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe noch von Bedeutung sein könne.

Ob der Kläger nach der Abweisung seiner ersten Scheidungsklage verpflichtet gewesen sei, sofort die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherzustellen, möge dahingestellt bleiben. Dem Kläger sei aber vorzuwerfen, daß er in ungewöhnlich abstoßender Weise mit großer Härte und Unnachgiebigkeit jede Annäherung nach dem Klagabweisenden Urteil vom 14. Juli 1959 abgelehnt habe. Wenigstens wäre von ihm eine sachliche und anständige Führung des Schriftverkehrs mit seiner Frau zu erwarten gewesen. In seinem Brief vom 7. Juli 1960 habe er aber seine ablehnende und feindselige Gesinnung seiner Frau gegenüber in einer so ungewöhnlich grob beleidigenden Form zum Ausdruck gebracht, daß dieser Brief wegen der darin enthaltenen Beleidigungen eine schwere Eheverfehlung im Sinne des § 43 EheG darstelle. Die darin enthaltenen höhnischen und beleidigenden Wendungen enthielten so schwere Ehrenkränkungen, daß der Kläger nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Wahrung berechtigter Interessen entschuldigt werden könne.

Ferner habe sich der Kläger dadurch einer Eheverfehlung schuldig gemacht, daß er im Jahre 1960 mehrere Monate lang das Kindergeld für seinen Stiefsohn, den erstehelichen Sohn der Beklagten, bezogen, aber nicht an die Beklagte weiter geleitet habe, obwohl dieser im Haushalt der Beklagten gelebt habe. Der Kläger sei sich hierbei der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens bewußt gewesen.

Die festgestellten Eheverfehlungen des Klägers rechtfertigten den Widerspruch der Beklagten. Diese Zulässigkeit

des Widerspruchs sei allerdings nicht allein schon deshalb gegeben, weil für die Zeit nach dem Erlaß des Urteils vom 14. Juli 1959 nur Eheverfehlungen des Klägers festgestellt worden seien, wenn diesem Umstand auch eine erhebliche Bedeutung zukomme. Denn bei der Frage, ob der Kläger die bestehende Zerrüttung überwiegend verschuldet habe, seien alle Umstände zu berücksichtigen, die zur Zerrüttung der Ehe geführt hätten, also auch die Vorgänge die Gegenstand des ersten Ehescheidungsverfahrens der Parteien gewesen seien. Es sei dabei insbesondere zu prüfen, ob nicht etwa frühere, schon verziene Eheverfehlungen der Beklagten die Zerrüttung der Ehe entscheidend oder überwiegend mitverursacht hätten. Diese Frage sei aber zu verneinen. Diese Verfehlungen der Beklagten seien vom Kläger verziehen worden, wie bereits in dem Urteil vom 14. Juli 1959 auf Grund der eigenen Angaben des Klägers festgestellt worden sei. Dennoch sei zu prüfen, ob diesen verzierten Verfehlungen der Beklagten nicht ein solches Gewicht beizumessen sei, daß jetzt bei der gemäß § 48 Abs. 2 EheG erforderlichen Abwägung des beiderseitigen Verschuldens ein überwiegendes Verschulden des Klägers nicht mehr festgestellt werden könne. Dies sei aber zu verneinen. Der Kläger habe die Ehe trotz Kenntnis der die Beklagte belastenden Umstände fortgesetzt. Sie seien also für die spätere Trennung der Parteien nicht entscheidend.

Nicht außer Betracht bleiben dürften auch die Umstände, die zu der endgültigen Trennung der Parteien seit dem 3. Januar 1957 geführt hätten. Dieses Getrenntleben habe der Kläger herbeigeführt. Das belaste ihn erheblich, um so mehr als er nach einer ungewöhnlich rohen Mißhandlung der Beklagten vom 27. Dezember 1956 diese in bewußtlosem Zustande im Krankenhaus zurückgelassen und sich nach M[REDACTED] begeben

habe, ohne sich weiter um seine Frau zu kümmern. Dies Verhalten des Klägers sei ihm zwar durch das Urteil vom 14. Juli 1959 nicht als schwere Eheverfehlung angerechnet worden. Auch daran sei festzuhalten. Für die Frage der Verursachung der heute bestehenden tiefen Zerrüttung der Ehe müßten jedoch auch die Vorgänge vom 27. Dezember 1956 und vom 3. Januar 1957 mit herangezogen werden, weil in ihnen eine Ursache für die Zerrüttung der Ehe zu finden sei.

Die Abwägung aller Umstände führe zu dem Ergebnis, daß den Kläger wegen seiner festgestellten Eheverfehlungen, die in die Zeit nach Erlaß des früheren Urteils fielen, das überwiegende Verschulden an der bestehenden Zerrüttung der Ehe treffe. Er sei es, der sich endgültig von der Beklagten losgesagt und das Getrenntleben herbeigeführt habe. Was er bei seiner persönlichen Vernehmung zur Begründung dieses seines Schrittes angeführt habe, nämlich seine Verärgerung über die Schlägerei vom 27. Dezember 1956 und u. a. eine mangelhafte Versorgung an Weihnachten 1956 sowie eine Mißstimmung in der Ehe, die bis auf den 9. Oktober 1955 zurückgehe, sei im Gegensatz zu den Darlegungen, die die Beklagte hierzu gegeben habe, nicht recht überzeugend. Um so mehr sei dem Kläger vorzuwerfen, mit welcher Härte und Unnachgiebigkeit er nach Erlaß des früheren Urteils jede Annäherung abgelehnt habe. Die Beklagte sei hingegen bereit, die Ehe fortzusetzen, wie sie das auch nach der Verkündung dieses Urteils dem Kläger in ihren Briefen erklärt habe. Auch wenn man berücksichtigt, daß die Ehe der Parteien Belastungen ausgesetzt gewesen sei, für die keiner von ihnen als verantwortlich anzusehen sei, so treffe doch bei Abwägung der ihm zur Last fallenden Verfehlungen und der Ver-

zichenen Verfehlungen seiner Frau das überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe den Kläger.

Die Revision wendet sich vor allem gegen den Ausgangspunkt dieser Erwägungen des Berufungsgerichts, daß bei der Prüfung der Zulässigkeit des Widerspruchs der Beklagten "in erster Linie das Verhalten der beiden Parteien in der Zeit nach dem 14. Juli 1959 ins Auge zu fassen sei". Dieser Ausgangspunkt wäre in der Tat rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht damit hätte sagen wollen, daß dem Verhalten der Parteien nach diesem Zeitpunkt für die zu entscheidende Frage grundsätzlich mehr Gewicht beizumessen sei, als den vorangegangenen Umständen. Die Ehe war, wie die Revision mit Recht hervorhebt, bei Erlaß des früheren Urteils bereits zerrüttet. Auch das Berufungsgericht spricht (BU S. 12) von einer damals bereits bestehenden "weitgehenden Zerrüttung". Zwar hatte das Berufungsgericht im vorliegenden Rechtsstreit den Zerrüttungszustand der Ehe so zu betrachten und zu würdigen, wie er sich ihm im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung darbot. Es hatte also auch eine nach dem 14. Juli 1959 eingetretene Vertiefung der Zerrüttung, insbesondere eine Verfestigung der eheverneinenden Einstölung des Klägers, zu berücksichtigen und alle für den Eintritt und das Fortbestehen dieses Zerrüttungszustandes ursächlichen Umstände ins Auge zu fassen. (Urteil des Senats BGHZ 36, 357). Dabei ist jedoch zu beachten, daß spätere Verfehlungen des klagenden Ehegatten nur eine Folge der bereits eingetretenen Zerrüttung sein können und frühere Ereignisse trotz geringerer in ihnen liegender Schuld für die Entwicklung der Ehe unter Umständen größere Bedeutung beanspruchen können als die späteren schweren Verfehlungen des Klägers (RGZ 159, 305, 307 f). Um ein einwandfreies Bild zu bekommen, muß das Gericht den "Urgrund der

Zerrüttung" erforschen und allen Anhaltspunkten hierfür nachgehen (RG HRR 41, 115).

Ob der jedenfalls mißverständlich formulierte Ausgangspunkt der Betrachtungsweise des Berufungsgerichts im Ergebnis zu einem Verstoß gegen diese Grundsätze geführt hat, ist freilich zweifelhaft. Tatsächlich nimmt die Erörterung der vor dem 14. Juli 1959 liegenden Umstände in den Ausführungen des Berufungsurteils einen breiteren Raum ein als die Erörterung der späteren. Das Berufungsgericht hat dabei nicht übersehen, daß auch Belastungen der Ehe, die keinem der Ehegatten als Verschulden angerechnet werden können, als Zerrüttungsursachen, und zwar gegenüber dem Verschulden des Klägers als überwiegende Zerrüttungsursachen in Betracht kommen können (BU S. 20). Es hat auch nicht verkannt, daß den früheren, verziehenen Verfehlungen der Beklagten trotz der Verzeihung an sich ein solches Gewicht zukommen kann, daß bei der jetzt erforderlichen Abwägung des beiderseitigen Verschuldens der Parteien ein überwiegendes Verschulden des Klägers nicht mehr festgestellt werden könnte. Es hat diese Folgerung aber mit näherer Begründung, die auf tatsächlichem Gebiet liegt, verneint (BU S. 19). Wenn die Revision demgegenüber die Auffassung vertritt, daß die Beklagte mit diesen verziehenen Verfehlungen den Keim der Zerrüttung gelegt und dadurch die überwiegende Zerrüttungsursache gesetzt habe, so wendet sie sich gegen die tatsächliche Würdigung des Sachverhalts durch den Berufungsrichter. Damit kann sie im Revisionsverfahren nicht gehört werden.

Einer abschließenden Entscheidung der Frage, ob das Berufungsgericht die als Zerrüttungsursache in Betracht

kommenden Umstände rechtsirrtümlich im Grundsatz unterschiedlich bewertet hat, je nachdem, ob sie vor oder nach dem 14. Juli 1959 liegen, bedarf es jedoch nicht, weil das Berufungsurteil in jedem Falle aus einem anderen Grunde aufgehoben werden muß. Der Kläger hatte sich in seinem Schriftsatz vom 21. September 1961 (Bl. 137 GA) darauf berufen, daß seine Verantwortlichkeit für sein Handeln ausgeschlossen gewesen sei, weil er an einer Hirnleistungsschwäche leide. Dabei hatte er auf das von ihm in Abschrift vorgelegte ärztliche Gutachten vom 27. November 1958 (Bl. 148 GA) hingewiesen, in welchem ausgeführt ist, daß der Kläger für die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung im strafrechtlichen Sinne nicht verantwortlich sei. Der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe diesen Vortrag des Klägers überhaupt unberücksichtigt gelassen, ist zwar nicht begründet, denn das Berufungsgericht hatte (BU. S. 17) die erwähnte eidesstattliche Versicherung erörtert und dabei auch auf den vorerwähnten Schriftsatz des Klägers vom 27. November 1958 (Bl. 132 GA) hingewiesen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen jedoch nicht erkennen, daß es sich der sachlich-rechtlichen Bedeutung bewußt gewesen ist, die dem Geisteszustand des Klägers für die Frage, ob er die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat, zukommen kann, wenn seine Verantwortlichkeit für sein schuldhaftes Verhalten ausgeschlossen oder vermindert ist.

Der Senat schließt sich in der Beantwortung dieser Frage der Rechtsprechung des Reichsgerichts an, das dazu in der RGZ 163, 338 veröffentlichten Entscheidung ausführlich Stellung genommen hat. Danach ist es für die Frage der Zulässigkeit des Widerspruchs an sich ohne Bedeutung, ob das

Verhalten des schuldigen Ehegatten infolge geminderter Zurechnungsfähigkeit milder zu beurteilen ist. Nur ist gegebenenfalls zu prüfen, ob das schuldhafte Verhalten des Scheidungsklägers mit Rücksicht auf seine geminderte Zurechnungsfähigkeit noch als die alleinige oder überwiegende Ursache der Ehezerstörung angesehen werden kann, wobei unter Umständen auch das Verhalten des anderen Ehegatten in Betracht zu ziehen ist (aaO, S. 341). Ist der Geisteszustand des Klägers derart, daß er das Verständnis für das Wesen der Ehe verloren hat und ihm infolgedessen auch das Empfinden für die Zerstörung der Ehe und für die ehezerstörende Wirkung der an sich zur Herbeiführung der Zerstörung geeigneten Tatsachen fehlt, so kann er aus der Tatsache der Zerstörung auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 48 EheG keinen Scheidungsanspruch herleiten. Sofern er jedoch das Empfinden hierfür noch hat (oder wiedererlangt hat), ist der Scheidungsanspruch aus § 48 EheG grundsätzlich gegeben. Der beklagte Ehegatte kann aber der Scheidung widersprechen, falls die Zerstörung durch das Verhalten des Scheidungsklägers ganz oder überwiegend herbeigeführt ist. Sein Widerspruch ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit für sein Verhalten nicht verantwortlich gemacht werden kann, denn der schuldhaften Verursachung der Ehezerstörung muß es hier gleichgestellt werden, wenn sich der Kläger auf die von ihm herbeigeführte Zerstörung beruft und aus ihr den Scheidungsanspruch herleitet (aaO, S. 343, 344).

Es läßt sich nicht ausschließen, daß das Berufungsgericht bei Berücksichtigung dieser Grundsätze in der Beurteilung der Voraussetzungen für das Scheidungsbegehren

des Klägers, namentlich in der Wertung der Zerrüttungsursachen zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Das gilt insbesondere für den Fall, daß etwa der Kläger für seine vom Berufungsgericht festgestellten Eheverfehlungen nur in beschränktem Umfange verantwortlich gemacht werden kann. Auch in diesem Falle kann zwar sein schuldhaftes Verhalten die alleinige oder überwiegende Zerrüttungsursache sein. Möglicherweise wird aber das Gewicht der übrigen als Zerrüttungsursachen in Betracht kommenden Umstände durch die Tatsache seines krankhaften Gesundheitszustandes mitbestimmt. So kann es insbesondere darauf ankommen, ob die Beklagte in ihrem Verhalten gegenüber dem Kläger auf dessen krankhaften Geisteszustand die ihr zumutbare Rücksicht genommen hat.

Die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß beim Kläger eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliegt, wird das Berufungsgericht nicht ohne Zuziehung eines Sachverständigen entscheiden können (vgl. § 623 ZPO). Bei der Entscheidung dieser Frage wird zu berücksichtigen sein, daß die Verantwortlichkeit des Klägers auch für einen beschränkten Kreis von Angelegenheiten, etwa für diejenigen, die seine Ehe und den Scheidungsrechtsstreit betreffen, ausgeschlossen sein kann (Urteil des Senats BGHZ 18, 184 und NJW 1962, 1510).

Auf Grund der ärztlichen Begutachtung des Geistes-
zustandes des Klägers wird das Berufungsgericht gegebenen-
falls auch zu prüfen haben, ob der Kläger prozeßfähig
ist (vgl. auch dazu die obigen Entscheidungen des Senats).

Raske Johannsen Maaß Dr. Loewenheim Dr. Graf